



Anleitung für die Gemeinden

Neues Verfahren für die Gebäudeaufnahme

Diese Anleitung soll den Gemeinden bei der einwandfreien Nachführung der Grundbuch- und Vermessungsdaten helfen.

Ordentliches Verfahren		Massgebende Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Kommentare
1	Die Gemeinden vergewissern sich, dass die Baubewilligungen beantragt worden sind.	- Art. 84 ARRPG
2	Sie teilen der Geometerin oder dem Geometer auf Anfrage die künftige Adresse mit (Strasse & Nummer).	- Art. 25b AVG - Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassenamen
3	Aufnahme der künftigen Adresse und der Nutzungsart ins GWR. Die Gemeinden kontrollieren vor der Erfassung, ob die Koordinaten der künftigen Adresse auf dem Situationsplan korrekt sind.	- Online-Karten
4	Die Gemeinden fordern den Bauherrn nach Abschluss der Bauarbeiten auf, die Geometerin oder den Geometer mit dem Verfassen der dem Übereinstimmungsnachweis beizufügenden Erklärung zu beauftragen. Die Geometerin/der Geometer wird die Gebäudeaufnahme von Amtes wegen umgehend vornehmen.	- Art. 166 Abs. 2 RPBG - Art. 86 Abs. 1 AVG

Vereinfachtes Verfahren		Massgebende Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Kommentare
1	Die Gemeinden vergewissern sich, dass die Baubewilligungen beantragt worden sind.	- Art. 85 ARRPG
2	Sie bestimmen, ob die Änderungen Gegenstand einer Erhebung sein müssen (Bau/Änderung eines Gebäudes, Veranda usw.).	- KKVA-Richtlinien: Bodenbedeckung / Einzelobjekte
3	Ist eine Änderung des Plans für das Grundbuch erforderlich, so informieren die Gemeinden das VGA von Amtes wegen über die Erteilung der Bewilligung. Sie senden das ausgefüllte Formular mit folgenden Angaben per E-Mail dem VGA zu: <ul style="list-style-type: none"> - Übermittlungsdatum; - Gemeinde & Sektor; - Liegenschaftsnummer; - Gebäudenutzungsart; - Zukünftige Adresse (Strasse & Nummer); - Wert der Arbeiten; - Falls ein von einem Geometerbüro erstellter Situationsplan in dem für die Bauanfrage erstellten Dossier enthalten ist, teilen Sie uns bitte den Namen des Büros mit. 	- Art. 86a Abs. 1 AVG - Formular (in der Rubrik «Download» unten rechts)

4	Hat das bewilligte Gebäude eine Änderung des Plans für das Grundbuch zur Folge, so beauftragt das Amt eine Geometerin oder einen Geometer mit der Gebäudeaufnahme und informiert die Eigentümerin oder den Eigentümer. Wenn jedoch bereits ein Übereinstimmungsnachweis erstellt wurde, gilt Artikel 86 Abs. 1.	- Art. 86a Abs. 1 AVG
---	---	---------------------------------------

Bemerkungen:

Für Bauvorhaben von unter 100'000.- CHF, die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer nicht präzisiert wurden, genügt die Angabe: < 100'000.

Falls die Gemeinde der Ansicht ist, dass die Bauarbeiten keine Änderung des Plans für das Grundbuch zur Folge hat, muss das VGA nicht informiert werden (Beispiele: Einbau eines Dachfensters, Innenausbauten, ...).

Kleinbauten mit einer Fläche von weniger als 6m² (Einstellraum, Holzschuppen, ...) sind zu erheben, wenn sie:

- massive Fundamente haben (gemauert, betoniert)
- und mit dem Boden fest verbunden sind.

Das oben beschriebene Verfahren der Informationsübermittlung (mit einer Excel-Tabelle) ist eine Übergangslösung. Mit der Anwendung «PERCO» soll das Verfahren automatisiert und dadurch noch einfacher werden.